

Benutzungsordnung für das „ Bürgerhaus am Lerchenkopf „ Bärenbach

1. Das Bürgerhaus steht allen Bürgern der Gemeinde, Vereinen, kirchlichen Einrichtungen und darüber hinaus auswärtigen Interessenten im Rahmen dieser Benutzungsordnung für private Feierlichkeiten wie Taufen , Kommunionen, Konfirmationen , Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern oder für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.
Das Poltern und Abbrennen von Feuerwerkskörpern etc. am Bürgerhaus ist verboten!
2. Die Benutzung der Räume ist rechtzeitig beim Ortsbürgermeister schriftlich zu beantragen.
Bei Kommunionen und Konfirmationen gilt als rechtzeitig, wenn die Benutzung sechs Monate vorher beantragt wird. Bei mehreren Anträgen entscheidet, soweit keine andere Lösung erzielt werden kann, das Los. Bei allen anderen Anträgen entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Einganges.
Bürger der Gemeinde genießen das Vorrecht gegenüber auswärtigen Bewerbern.
3. Von allen Benutzern wird erwartet, daß sie die benutzten Räume, die Zugänge, das Mobiliar und die übrigen Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand auch wieder verlassen.
Die Grobreinigung und die Geschirreinigung ist vom Benutzer vorzunehmen. Die Endreinigung erfolgt durch die von der Ortsgemeinde dazu beauftragte Person gegen Entgelt.
Die Rückgabe der benutzten Räume (mit Endabnahme durch die von der Ortsgemeinde dazu beauftragte Person) an die Ortsgemeinde hat spätestens im Laufe des folgenden Tages zu erfolgen.
Ist für diesen Tag eine weitere Veranstaltung terminiert, so wird der Termin für die Rückgabe zuvor vom Ortsbürgermeister festgesetzt.
4. Das vorhandene Mobiliar und das Geschirr kann benutzt werden.
Zu Bruch/ Schaden gegangene oder abhanden gekommene Teile sind der Ortsgemeinde auf Anforderung zu ersetzen.
5. Bestuhlung , sonstige Einrichtungsgegenstände oder Geschirr werden grundsätzlich nicht ausgeliehen.

6. Die Ortsgemeinde wird als Hausherr durch den Ortsbürgermeister oder durch eine beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
7. Vor und nach jeder Benutzung erfolgt eine Übergabe der Räume und Einrichtungsgegenstände bei der die ordnungsgemäße und vollständige Übergabe jeweils durch Unterschrift zu bestätigen ist.
8. Die Benutzer verpflichten sich die Regelungen zum Rauchverbot – Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 15.02.2008 -; und das gültige Jugendschutzgesetz sowie die geltenden Notfallregelungen für das Bürgerhaus zu beachten.
9. Die Benutzer haften - unabhängig vom Verschulden - für alle Schäden, die durch die Benutzung an den Räumen und Einrichtungsgegenständen entstehen, soweit diese nicht zweifelsfrei erkennbar auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Die Benutzer haften insbesondere für Verstöße gegen diese Benutzungsordnung.
Die Benutzer haften unter dem Verzicht des Rückgriffes auf die Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung einschließlich der Zuwegungen entstehen. Die Ortsgemeinde empfiehlt dem Benutzer das Risiko durch eine entsprechende Versicherung abzudecken.
10. Die Ortsgemeinde behält sich vor , Benutzer bei denen es zu erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung kam, zukünftig von der Benutzung auszuschließen.
11. Die jeweiligen Benutzungsentgelte werden durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt.
Soweit eine Kautions festgesetzt ist, ist diese beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen.
Die Benutzungsentgelte sind auf Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Kirner-Land zu entrichten.
Eine Aufstellung der aktuellen Benutzungsentgelte sowie der gesondert abzurechnenden Nebenkosten sind dieser Benutzungsordnung beigelegt.

Bärenbach , den 01.07.2015

.....
(Ortsbürgermeister)

Siegel